

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1995

Geschäftszahl

94/16/0057

Rechtssatz

Selbst die bloße Wiederholung eines gleichartigen, bei der Beh bereits vorliegenden Antrages unterliegt der Gebührenpflicht (Hinweis E 14.4.1986, 85/15/0324, 0332).